
Merkblatt Übersicht zur Vorsorgedeckung

Gültig ab: 1. Januar 2023

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Dieses Merkblatt gibt neueintretenden und bereits versicherten Personen einen Kurzüberblick über die Besonderheiten der beruflichen Vorsorge bei der BLVK. Genauere Angaben finden Sie im Vorsorgereglement und in zusätzlichen Merkblättern zu Themen wie Vorbezug für Wohneigentum, freiwillige Einkäufe, Hinterlassenenleistungen u.v.m. auf unserer Internetseite (www.blvk.ch). Ihre persönliche Ansprechperson steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung; deren Namen finden Sie auf dem Vorsorgeausweis oder auf unserer Internetseite.

Wer sind wir?

Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Ostermundigen und versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Wir sind eine Kasse im Beitragsprimat und decken die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zusätzlich versichern wir einen überobligatorischen Teil, basierend auf dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und unserem Vorsorgereglement.

Überweisung von Freizügigkeitsguthaben

Gemäss Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sind bestehende Freizügigkeitsleistungen (auch Austrittsleistung genannt) der früheren Pensionskasse sowie Guthaben aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen an die neue Pensionskasse zu übertragen. In der Regel werden Sie beim Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung angefragt, wohin Ihr Guthaben transferiert werden soll.

Vorsorgeausweis (sep. Merkblatt vorhanden)

Die BLVK sendet Ihnen beim Eintritt sowie einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu. Diesem entnehmen Sie die aktuelle Versicherungssituation sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen.

Wer wird versichert?

Wir versichern Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) richtet. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II. Auf der Grundlage von Anschlussverträgen versichern wir auch die Belegschaft verschiedener angeschlossener Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben.

Der Eintritt in die BLVK erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- die Person wird im laufenden Jahr 18 Jahre alt;
- der massgebende Jahreslohn übersteigt den BVG-Mindestlohn (auch genannt Eintrittsschwelle) von CHF 22 050 (Berechnung: aktueller Bruttomonatslohn x 13, auch wenn ein Anstellungsverhältnis für weniger als 12 Monate abgeschlossen wurde).

Wer wird nicht versichert?

Lohnanteile bzw. Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebenden, die nicht bei der BLVK angeschlossenen sind, können nicht versichert werden. Nicht in die BLVK aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Arbeitnehmende, die das ordentliche Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden
- Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten ist Art. 1k BVV 2
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die BLVK beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Weiterversicherung ab Alter 58 (sep. Merkblatt vorhanden)

Ab Alter 58 kann bei einer Reduktion von maximal 50% des Bruttolohns eine freiwillige Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns beantragt werden. Dabei werden die gesamten Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden durch Sie übernommen.

Flexible Vorsorgepläne (sep. Merkblatt vorhanden)

Es besteht die Möglichkeit der Versicherung im Minus- oder im Plusplan anstelle des Standardplans. Die Höhe der Sparbeiträge richtet sich nach dem versicherten Lohn. Im Minusplan betragen die Sparbeiträge (in Prozent des versicherten Lohns) 2% weniger im Plusplan hingegen 2% mehr als im Standardplan. Die Höhe der Beiträge wirkt sich auf das Altersguthaben aus. Die Beitragsskalen für alle Sparpläne befinden sich in Anhang des Vorsorgereglements.

Änderungen des Lohns oder des Beschäftigungsgrads

Da die Beiträge in Prozent des versicherten Lohns berechnet werden, verändern sich bei Lohn- und Beschäftigungsgradänderungen die monatlichen Beiträge sowie die zukünftigen Leistungen.

Geringfügige Reduktion des Beschäftigungsgrads (Toleranzregelung)

Bei einer Reduktion Ihres Beschäftigungsgrads innerhalb von 12.5% läuft Ihr Versichertenverhältnis unverändert weiter. Dies gilt auch, wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird. Bleibt der gemeldete Lohn während vier Semestern unverändert, wird das Versichertenverhältnis an den effektiven Beschäftigungsgrad angepasst. Innerhalb von 60 Tagen ab Änderung des Beschäftigungsgrads können Sie aber auch selber die Anpassung an den effektiven Beschäftigungsgrad schriftlich beantragen.

Unbezahlter Urlaub (sep. Merkblatt vorhanden)

Bei unbezahltem Urlaub bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie bezahlen die Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie die Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmenden. Bitte melden Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber mit dem Meldeformular des unbezahlten Urlaubs, falls Sie keine Versicherung wünschen.

Freiwillige Einkäufe (sep. Merkblatt vorhanden)

Falls Sie nicht für die maximalen Leistungen versichert sind, können Sie bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität, Tod) freiwillige Einkäufe vornehmen, welche unter gewissen Bedingungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Vorbezug für Wohneigentum (sep. Merkblatt vorhanden)

Unter gewissen Bedingungen können Sie Ihr angespartes Guthaben für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum verwenden. Der verfügbare Betrag ist auf Ihrem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf weitere Unterlagen zum Vorbezug zu.

Austritt aus der BLVK (sep. Merkblatt vorhanden)

Sofern Sie kein Arbeitsverhältnis bei einer der BLVK angeschlossenen Arbeitgeberin oder einem der BLVK angeschlossenen Arbeitgeber mehr haben, endet die Versicherung, und die angesparte Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) wird an die Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin oder Ihres neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Die Zahlungsanweisungen sind der BLVK unverzüglich nach Austritt mitzuteilen. In gewissen Fällen ist auch die Barauszahlung der Austrittsleistung möglich.

Leistungen im Alter

Die BLVK richtet austretenden versicherten Personen ab Alter 58 eine Altersrente sowie allenfalls eine Alterskinderrente aus. Der Bezug einer Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters ist möglich, führt jedoch zu einer Kürzung der Altersrente. Weiter kann auch ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen werden, sofern der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Leistungen bei Invalidität

Bei Zusprache einer Invalidenrente durch die eidg. Invalidenversicherung (IV) besteht in der Regel ebenfalls Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK sowie allenfalls auf eine Invalidenkinderrente.

Leistungen im Todesfall (sep. Merkblatt vorhanden)

Im Todesfall werden Leistungen (Rente oder Todesfallkapital) an die Hinterbliebenen ausgerichtet. Im Normalfall sind dies Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner sowie die Kinder.